

13.09.94

M. Schen

Empfehlungen
der Ausschüsse

In

zu Punkt der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

- a) Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen
- b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

zu a)

- A. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 2 1- WaffV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Worte "diese Personen einen Wohnsitz im anderen Mitgliedstaat haben und" zu streichen.

Begründung:

Der Erwerb erlaubnispflichtiger Schußwaffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland bedarf auch dann der vorherigen Einwilligung durch die zuständige deutsche Waffenbehörde, wenn der Erwerber im anderen Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat. Es widerspräche der EG-Waffenrichtlinie und deutschen Sicherheitsinteressen, wenn z.B. ein Deutscher als Tourist ohne Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ohne vorherige Einwilligung der zuständigen deutschen Waffenbehörde in einem anderen Mitgliedstaat erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition erwerben könnte.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 1. WaffV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 9 Abs. 3 Nr. 1
das Wort "und"
durch das Wort "oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Zur Versagung der Einwilligung ist lediglich notwendig, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 alternativ und nicht kumulativ vorliegen. Dies entspricht der Wertung des § 30 WaffG, der die Voraussetzung für die Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht an das Vorhandensein von kumulativen Versagungsgründen knüpft.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9a Abs. 1 Satz 2 1. WaffV))

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 9a Abs. 1 Satz 2
die Worte "zum Verbringen oder Verbringenlassen der Schußwaffe oder Munition
in den anderen Mitgliedstaat"
durch die Worte "zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe
oder die Munition"
zu ersetzen.

Begründung:

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis ist, daß der Antragsteller die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe/Munition berechtigt ausübt. Dies kommt jedoch in der Formulierung der Verordnung nicht deutlich zum Ausdruck.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9b Abs. 2 Satz 1 und 2 - neu - 1. WaffV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 9b Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Der Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 9a Abs. 1 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:".

- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Für die Erteilung der Einwilligung nach § 9a Abs. 2 hat der Antragsteller die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu machen."

Begründung:

In Nummer 5 werden vom Antragsteller Angaben über die Versendung gefordert. Diese Angaben können aber nur Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis sein. Für den Fall der Einwilligung zur Einfuhr durch die deutschen Behörden können zu diesem - der Ausfuhrerlaubnis des anderen Mitgliedstaates vorangehenden - Zeitpunkt zumeist noch keine genauen Angaben über den Versand gemacht werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9c Abs. 1 1. WaffV) und Artikel 3 (Nr. 18c WaffKostV)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 9c Abs. 1 Satz 4
die Angabe "§ 30 Abs. 1 Nr. 3"
durch die Angabe "§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3"
zu ersetzen.

- b) In Artikel 3 ist in Nummer 18c in der Klammer
die Angabe "§ 9a Abs. 1"
durch die Angabe "§ 9a Abs. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung bzw. Richtigstellung der Verweisungen.

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 12

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 28b Abs. 1 bis 3 1. WaffV) und Nr. 5 (Anlage 4 und 5 - neu - 1. WaffV))

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist § 28b wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nr. 1

sind die Worte "Wohnort und Anschrift im anderen Mitgliedstaat"
durch die Worte "Anschriften in Mitgliedstaaten"
zu ersetzen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Wer Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition überläßt, hat dies dem Bundeskriminalamt unverzüglich schriftlich mit Vordruck nach Anlage 5 anzuzeigen. Hierzu sind folgende Angaben zu machen:

1. über die Person des Überlassers:

Vor- und Familienname oder Firma, Wohnort oder Firmenanschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, Datum der Überlassung;

2. über die Person des Erwerbers:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Anschriften in Mitgliedstaaten sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;

3. über die Schußwaffen oder die Munition:

Die Angaben nach § 9b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3.

Das Bundeskriminalamt teilt die Angaben dem anderen Mitgliedstaat mit."

cc) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte

"entsprechend Absatz 2 Satz 1"
zu streichen.

b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

(noch Ziff. 6)

Anlage 4

Erklärung über das Verbringen von Feuerwaffen/Munition (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV) aus der Bundesrepublik Deutschland durch zugelassene Händler (Artikel 11(3) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(3) der Richtlinie 93/12/EWG)



1. Versendermitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland				2. Empfängermitgliedstaat			
3. Versender Name oder Firma				4. Empfänger Name oder Firma			
Vorname(n)				Vorname(n)			
Anschrift (Sitz der Firma)				Anschrift (Sitz der Firma)			
Telefonnummer				Telefonnummer			
Faxnummer				Faxnummer			
5. Durchgangsländer				6. Beförderungsart / <i>Beförderung</i>			
7. Zulassung des Waffenhändlers durch Versendermitgliedstaat (Allgemeine Erlaubnis nach § 9a Abs. 3 der 1. WaffV)							
Datum		Nr.		Geltungsdauer			
Behörde							
8. Vorherige Einwilligung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)							
Behörde						Datum	
Angabe der Waffen:							
Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenglassen von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht							
9. Freistellung von der vorherigen Einwilligung durch den Empfängermitgliedstaat							
Mitteilung des Empfängermitgliedstaates (Kopie in der Anlage)							
Datum		Angabe der Waffen/Munition:					
Nur ausfüllen und Kopie beifügen, wenn der Empfängermitgliedstaat das Verbringen oder Verbringenglassen nicht von seiner vorherigen Einwilligung abhängig macht							
10. Beschreibung der Waffen/Munition							
Anlage ☐ ja ☐ nein							
Ud. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnr.
11. Angaben über die Person des Erklärungspflichtigen				12. Raum für amtliche Vermerke des Versendermitgliedstaates			
Name/Firma							
Unterschrift							

Anlage 4

[illegible]

(noch Ziff. 6)

Anlage 5

Mitteilung nach § 28b Abs. 2 der 1. WaffV über den Erwerb einer Feuerwaffe oder Munition in der Bundesrepublik Deutschland durch Personen aus einem anderen Mitgliedstaat

(Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG)



1. Angaben zur Person des Erwerbers:

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort:

Anschriften in Mitgliedstaaten

Reisepaß/Personalausweis-Nr.

ausgestellt am:

ausgestellt durch:

2. Überlasser:

Name oder Firma

Vorname(n)

Anschrift (Sitz der Firma)

Telefonnummer

Faxnummer

Überlassen am:

Unterschrift

Datum

3.1 Merkmale der Feuerwaffe:

Art:

Fabrikat:

Modell:

Kaliber:

Herstellungsnummer:

Kategorie Nr.:

3.2 Merkmale der Munition

Anzahl/Art:

Kaliber:

Kategorie Nr.:

Sonstige Angaben:

CIP-Prüfzeichen

☐ ja
 ☐ nein

Der/Die Obengenannte hat am _____ in der Bundesrepublik Deutschland die oben unter Nummer 3 beschriebene Feuerwaffe/Munition erworben.

Um Kennzeichnung wird gebeten.

Behörde

Bundeskriminalamt

Datum

(Unterschrift)

(Dienststempel)

(noch Ziff. 6)

Begründung:

zu Buchstabe a:

In erster Linie gilt das Interesse der Behörden des anderen Mitgliedstaates der Kenntnis der Anschrift des Erlaubnisinhabers in ihrem Staat. Sofern der Erlaubnisinhaber aber auch in sonstigen Mitgliedstaaten, z.B. in Deutschland, Anschriften unterhält, sollte dies zwecks sicherer Zuordnung der Person dem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt werden.

Derjenige, der Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat Schußwaffen oder Munition überläßt, sollte dies durch Verwendung eines Formblatts (Anlage 5) anzeigen. Hierzu sind auch Angaben über die Person des Überlassers von Interesse.

zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Einfügung in § 28b Abs. 2 Satz 1. Der Überlasser von Schußwaffen oder Munition hat die im Formblatt (Anlage 5) vorgesehenen Angaben zu machen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anlage 4)*)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Anlage 4 in Feld 6 nach dem Wort "Beförderungsart" ein Schrägstrich und das Wort "Beförderer" anzufügen.

Begründung:

Die Erklärung der Waffenhändler (Anlage 4) ist ein Dokument, das die Schußwaffen bis zu ihrem Bestimmungsort begleitet. Als Begleitpapier sollte die Erklärung daher auch nähere Angaben über den Versand enthalten, wie dies in der Ausfuhrerlaubnis nach § 9a Abs. 1 gemäß Formblatt nach Anlage 21 der WaffVwV der Fall ist.

*) Hinweis: Bereits unter Ziffer 6 in Anlage 4 Feld 6 berücksichtigt.

B. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

EntschlieÙung:

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich den Entwurf für eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Waffengesetz zu schaffen, damit die neu statuierten Pflichten straf- und bußgeldbewehrt werden können, da für diese Pflichten, wie z.B. zur Mitteilung an das Bundeskriminalamt, keine Straf- oder Bußgeldbewehrungen vorgesehen sind, so daß Verstöße gegen die Verordnung nur erschwert geahndet werden können.

zu b)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.9.2 WaffVwV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in Nummer 6.9.2 Satz 1
die Worte "wollen, nur dort"
durch das Wort "und"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Voraussetzung, nur in einem EU-Mitgliedstaat die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition ausüben zu wollen, ist durch den Text des § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen nicht mehr gedeckt. Bei Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, z.B. Touristen, kann auch nach der Lebenserfahrung nicht davon ausgegangen werden, daß sie im Ausland erworbene Schußwaffen hauptsächlich nur im Ausland besitzen wollen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.11 - Anlage 19 - WaffVwV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in Nummer 6.11 Anlage 19
die Worte "nach Nummer 6.8.2"
zu streichen.

Begründung:

Die Einwilligung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen ist nicht nur für Schusswaffen der Kategorie B (Nummer 6.8.2) erforderlich, sondern auch für andere erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition (z.B. für Schusswaffen der Kategorie C), sofern der andere Mitgliedstaat diese Einwilligung verlangt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.11 - Anlage 23 - und Nr. 6.12.2 WaffVwV), Nr. 3 Buchstabe a (Verzeichnis der Anlagen) und Anlage 27

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 6.11 ist die Anlage 23 wie folgt zu beschreiben:

"Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)."

bb) In Nummer 6.12.2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei Erlaubnisinhabern nach § 9a Abs. 1 der 1. WaffV übermittelt die zuständige Behörde die vom Antragsteller nach § 9b Abs. 2 Satz 1 der 1. WaffV gemachten Angaben dem Bundeskriminalamt."

b) Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Bezeichnung der Anlage 21

ist das Wort "Erlaubnisschein"
durch das Wort "Erlaubnis"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 11)

bb) Die Bezeichnung der Anlage 23 ist wie folgt zu fassen:

"Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schußwaffen und Munition zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)".

cc) In der Bezeichnung der Anlage 24
ist vor dem Wort "Schußwaffen"
das Wort "erlaubnispflichtigen"
einzufügen.

c) In der Anlage 27 Seite 8 (S. 28 der Vorlage) sind in der Überschrift in Feld 5 die Worte "Genehmigung bezüglich der Waffen" durch die Worte "Genehmigungsvermerke der besuchten Mitgliedstaaten" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Setzt die
Annahme
von
Ziff. 6
voraus

12. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Nr. 6.11 - Anlage 25 -WaffVwV) und Nummer 3

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist in Nummer 6.11 das Muster Anlage 25 zu streichen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe a ist die Anlage 25 aus dem Verzeichnis der Anlagen zu streichen.
- c) Die Anlage 25 (S. 22 der Vorlage) entfällt.

Begründung:

Der Wegfall der Anlage 25 resultiert aus der vorgeschlagenen Änderung des § 28b Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen (der Anzeigepflichtige hat die mit Vordruck nach Anlage 5 vorgesehenen Angaben zu machen).